

Siebenter Abschnitt.

Verzeichniß

der wichtigsten öffentlichen Anstalten, wissenschaftlichen Institute, Sammlungen, wohlthätigen Stiftungen und Vereine.

Armen-Anstalten.

Allgemeine Armen-Anstalt. Dieselbe verdankt ihre Entstehung fast einzig der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe und ward errichtet in Folge der am 18. Februar und 7. Juli 1788 durch Rath- und Bürgerbeschluß beschlossenen, am 3. Septbr. dess. Jahres publicirten Armen-Ordnung. Die vorbestehende Revision ward durch Rath- und Bürgerbeschluß vom 19. Mai 1791 beliebt, erlitt indeß einige Modificationen durch die am 28. April 1797 publicirten Additional-Artikel. Die Anstalt steht unter Leitung des Armen-Collegiums, nach Maßgabe des Verwaltungs-Gesetzes vom 15. Juni 1803, und des Gesetzes, betr. das Armenwesen vom 18. Mai 1892. Das Collegium besteht aus 3 Senatsmitgliedern, einem von der Finanz-Deputation abgeordneten Mitgliede und 15 von der Bürgerchaft gewählten Mitgliedern. Zur Zeit ihrer Entstehung wurde sie ausschließlich durch freiwillige Gaben unterhalten, dieselben floßen jedoch immer spärlicher, während ihr Wirkungsbereich und ihre Bedürfnisse sich immer mehr vergrößerten, so daß ein beständig wachsender Zuschuß von der Staatscasse erforderlich wurde. Durch Senats- und Bürgerbeschluß vom Jahre 1865 sind dann die öffentlichen Subscriptionen, Büchsammlungen, Collecten und sonstige Gaben, welche im Jahre 1864 nur noch Cr. A. 40,331. 10. 63 betrugen, gänzlich in Beschlag gebracht worden. Durch das Gesetz über den Unterhaltungswohnung vom 6. Juni 1870 wurde die öffentlich Armenpflege reichsrechtlich geregelt und die Pflicht der Ortsarmenverbände begründet, Hilfsbedürftige zu unterstützen, soweit es der nothwendige Lebensunterhalt erfordert. Die Stadt nebst Vorstadt und Vororten wurde d. H. in fünf Ortsarmenverbände eingetheilt; die Allg. Armen-Anstalt beschränkte ihre Thätigkeit auf den Ortsarmenverband der inneren Stadt, zu dem auch St. Georg gehörte. Seit dem 1. April 1893 sind die 5 Ortsarmenverbände zu einem Ortsarmenverband Hamburg vereinigt, innerhalb dessen das Armenwesen von der Allg. Armen-Anstalt verwaltet wird. Zur Ausübung der Armenpflege ist der Ortsarmenverband Hamburg in Armenkreise und jeder Armenkreis in Armenbezirke zerlegt. Die frühere Theilung der Armenbezirke in örtlich begrenzte Quartiere ist aufgegeben. Der Hülfsbedürftige wendet sich an den Vorsteher des Armenbezirks, in welchem er wohnt und wird von diesem einem Pfleger zugewiesen. Ueber die Bewilligung einer Unterstützung entscheidet die monatlich einmal zusammentretende Bezirksversammlung. Ist ärztliche Hülfe erforderlich, so wird dieselbe von dem Armen-Arzt geleistet, sofern der Arme einen Behandlungsschein vom Pfleger dem Arzte überbringt. Der Arzt ist befugt, den Kranken einem Krankenhaus zur Pflege für Rechnung der Armen-Anstalt zu überweisen. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1892 ist die sogenannte öffentliche Waisenpflege dem Waisenhaus-Collegium unterstellt. Der überwiegende Theil der Unterstützungen erfolgt in baar, doch wird auch Bekleidung, insbesondere für schulpflichtige Kinder gewährt. Das Bekleidungs-Lager verwaltet die Arbeits-Anstalt der Armen-Anstalt, welche eine Anzahl von Näherinnen und Strickerinnen unter den Armen zur Aufzucht von Hemden und Strümpfen beschäftigt. Neben der geleglich vorgeschriebenen Hülfe wird von der Anstalt vorzuziehende Wohlthätigkeit geübt, um solche Personen und Familien, bei welchen die Gefahr vorliegt, hilfsbedürftig zu werden, in ihrer Erwerbsfähigkeit zu heben. Ueber die Gewährung derartiger Beihilfen entscheidet eine besondere Commission. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß durch eine einmalige Gabe dem Hülfsbedürftigen dauernd geholfen sein muß. Die Mittel für diese Art der Unterstützungen werden dem sogenannten Specialfond entnommen, welcher aus Zuwendungen gebildet wird, die der Armen-Anstalt von Lebenden, wie von Todeswegen, ohne besondere Zweckbestimmung zufließen.

Unter den vielen patriotischen Männern, welche Zeit und Kräfte dem Armenwesen gewidmet haben, seien aus der ersten Periode genannt die hochverdienten: Professor Büsch (der eigentliche Stifter), Senator Günther und Freiherr von Voght. Roth und Glend, Rüstiggang und Bettelci hatten dergleichen einen hohen Grad erreicht. Denn es fanden sich im Jahre 1788 bei der ersten persönlichen Visitation durch die Pfleger und Vorsteher 3903 Armen-Familien vor, darunter über 600 Arme, die kein Lager, keine Dedes, über 2000 Menschen, die keine Hemden hatten; 152 Personen, von denen 81 Kinder, welche mit der Krätze behaftet waren. Bereits 8 Jahre später gab es 1019 Armen-Familien weniger, waren über 300 ohne Unterricht verwilderte Kinder der Bettelci ent-rissen, 1200 Kinder in Schulen untergebracht. Beweis genug, welche große Verdienste sich alle diese Menschenfreunde jener Zeit um Hamburg und seine Bevölkerung erworben haben. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß dem Armen-Collegium durch das Gesetz vom 16. September 1870 auch die Oberaufsicht über die milden Stiftungen übertragen worden ist, welche durch eine aus 7 Mitgliedern desselben bestehende Section, unter ihnen ein Senats-Deputirter als Vorsitzender, ausgeübt wird.

Armen-Commission der Deutsch-Israelitischen Gemeinde. Die Verwaltung befindet sich in den Händen eines Gemeinde-Vorstehers, 7 Armen-Pfleger, 2 Waisen-Pfleger, 1 Siedchen-Pfeger, 1 Fremden-Pfeger und 3 Assessoren, von denen einer die Stelle eines zweiten Vorsitzenden bekleidet, die beiden anderen dagegen gemeinschaftlich die schriftlichen Arbeiten zu übernehmen haben. Gegenwärtig besteht die Commission aus folgenden Herren: Louis Wolff, Gemeinde-Vorsteher, Vorsitzender; H. S. Haarbürger, zweiter Vorsitzender; Hermann Ruben, Pfleger des ersten; M. David, Pfleger des zweiten; Ad. L. Cohen, Pfleger des dritten; Jacob Alexander, Pfleger des vierten; Albert Meyer, Pfleger des fünften; M. Jacobson jr., Pfleger des sechsten; Emil v. Son, Pfleger des siebten Districts; Jos. Koch und Julius David, Waisen-Pfleger; S. Levin, Siedchen-Pfeger; M. Weinheim, Fremden-Pfeger; Elias Philipps und S. M. Nathan, Assessoren; der Letztere verwaltet zur Zeit das Amt eines Schriftführers.

Banken.

Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg. Errichtet im Februar 1870. Das, seit Anfang 1882 vollstehende Capital beträgt M. 30,000,000. in 100,000 Actien à M. 300. — Regie Mitglieder des Aufsichtsraths sind die Herren: Emile Mölling, Präsident, C. F. W. Nottebohm, Vicepräsident, L. E. Amund, A. Arnold, Carl Diederichsen, Moritz Warburg und Joh. Wittin Hamburg, und Eugen Landau in Berlin. — Anwalt der Bank: Hr. Dr. Otto Wachsmuth. — Die Geschäfte werden geleitet von den beiden Directoren, Herren Georg Wellge und Wilhelm Heinke. — Die Bureau, No. 9, sind an Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, die Caffe nur bis 3 Uhr geöffnet.

Hamburger Filiale der Deutschen Bank. Die Deutsche Bank in Berlin wurde am 25. Februar 1870 mit einem Capital von 5 Millionen Thalern (in 25,000 Actien über je 200 Thaler) gegründet. Das Capital wurde in früheren Jahren dem Bedürfnis entsprechend erhöht und hat 1895 die Höhe von 100 Millionen erreicht. Die Auid-tagen betrugen am 1. Januar 1896 38,634,390 Mark. Der Auf-sichtsrath besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Vorsitzender: Reutner Adolf vom Rath in Berlin, stellvertretender Vorsitzender: Geh. Commerzienrath Wiltb. Herz in Berlin, General-Consul Anton Adelsen in Berlin; Kaufmann George Albrecht in Bremen; Kaufm. Martin Albrecht in Hamburg; Senator a. D. Otto Büsing in Schwerin i. M.